

Nichtamtlicher Teil.

Die öffentliche Verteilung von Abonnementseinladungen in Zeitungen.

Das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 bestimmt in § 10, daß zur Verteilung von Aufrufen an öffentlichen Orten die polizeiliche Erlaubnis erforderlich sei. Diese Bestimmung ist durch Erlaß des Reichspreßgesetzes nicht berührt worden. Neuestens ist nun der Versuch gemacht worden, diese Bestimmung auch auf die Verteilung in Straßen oder an sonstigen öffentlichen Orten von Exemplaren einer Zeitung anzuwenden, in denen zum Abonnement eingeladen wird, und dieser Versuch hat insofern vollen Erfolg gehabt, als das preußische Kammergericht durch Urteil vom 10. Januar 1898 die Ansicht ausgesprochen hat, daß es sich hierbei um Verteilung eines Aufrufs im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung handle. Die mit der Verhandlung des Falles beauftragte Vorinstanz hatte auf Freisprechung erkannt, geleitet von der richtigen Erwägung, daß es sich bei der Verteilung von Zeitungsnummern um eine Verteilung von Aufrufen nicht handle; das Kammergericht schloß sich dieser Auffassung nicht an, sondern interpretierte den Begriff »Aufruf« im weitern Sinne dahin, daß dieser sich als eine Aufforderung darstelle, gerichtet an eine unbestimmte Personenzahl zur Vornahme bestimmter Handlungen. Ob diese Aufforderung zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Zeitung diene, die in der charakterisierten Weise verbreitet werde, erachtete das Kammergericht als belanglos.

Unverkennbar ist diese Entscheidung für die Presse von sehr erheblicher Bedeutung sowohl in grundsätzlicher, wie in praktischer Hinsicht, und zwar nicht nur für die politische Tagespresse, sondern auch für die, belletristischen Zwecken dienende Wochen- und Monatspresse, wenn auch zuzugeben ist, daß für letztere die Folgen des Urteils in wesentlich geringerem Maße in Betracht kommen als für jene. Das kammergerichtliche Urteil gehört in die Reihe mancher, in den letzten Jahren nicht nur ausnahmsweise zu registrierender Urteile der Strafgerichte, und beruht, wie diese, auf einer Auslegung, die sich mit den gesetzgeberischen Intentionen und den Grenzen kaum noch deckt, die der Auslegung der Strafgesetze gezogen sind.

Der Zweck des § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ist vollkommen klar. Er läßt sich ohne weiteres aus den inhaltlich verwandten Vorschriften anderer, insbesondere ausländischer Preßgesetze, sowie aus den politischen Momenten entnehmen, die bei der Entstehung des preußischen Preßgesetzes maßgebend waren. Es soll der Polizeibehörde dadurch die Kognition über die Zulässigkeit solcher Kundgebungen eingeräumt werden, die auf öffentlicher Straße oder an sonstigen allgemein zugänglichen, dem allgemeinen Gebrauche ohne weiteres dienenden Orten erfolgen, um das Publikum zu veranlassen, sich an irgend einem Unternehmen, vor allem einem solchen zu beteiligen, das sich auf das politische, soziale oder religiöse Leben richtet. Ein Aufruf im dem Sinne, wie ihn der Gesetzgeber hierbei nur verstanden haben kann, darf nur die betreffende Aufforderung enthalten; ein Schriftstück, in dem der bei weitem größere Teil des Raumes durch Mitteilungen anderer Art eingenommen wird und dessen Verteilung zu dem Zwecke erfolgt, das Publikum zu dem regelmäßigen Bezug desselben, zu dem Anknüpfen von Geschäftsverbindungen zu veranlassen, ist kein Aufruf.

Ohne weiteres muß schon der Unterschied zwischen einer Einladung zum Abonnement und dem Aufruf im technischen Sinne ersichtlich sein; es wird sich schwerlich bestreiten lassen, daß der allgemeine Sprachgebrauch scharf zwischen diesen

beiden Begriffen unterscheidet, und mit nichten dürfte ein Verleger oder eine Zeitungs-Expedition, die Probenummern mit Abonnementseinladungen versenden oder verteilen lassen, die Absicht haben, hierdurch einen »Aufruf« zu erlassen. Daß der juristische Sprachgebrauch in dieser Hinsicht von dem allgemeinen abweicht läßt, sich aber nicht nachweisen; auch in den Entscheidungsgründen des Kammergerichts vermißt man jeden hierauf bezüglichen Nachweis.

Es kann sogar in einer Kundgebung das Wort »Aufruf« gebraucht worden sein, ohne daß gleichwohl ein Aufruf im technischen Sinne vorliegt. Wenn beispielsweise ein Verkäufer von Fahrrädern, um seinem Inserat eine mehr in die Augen fallende Wirkung zu geben, mit großen Buchstaben vor den Text das Wort »Aufruf« schreibt, so ist doch kaum ein Zweifel darüber möglich, daß insoweit ein Aufruf im Sinne des § 10 nicht vorhanden ist. Die Konsequenz des Urteils des Kammergerichts führt allerdings dahin, die Notwendigkeit der polizeilichen Genehmigung auch für die Verteilung von Zeitungsexemplaren als nach Maßgabe des preußischen Gesetzes gegeben zu erachten, wenn sich solche Inserate in der Zeitung befinden. Ob das Kammergericht diese Konsequenz ziehen würde, erscheint gleichwohl fraglich.

Es ergibt sich aber daraus, daß die Anschauung, von der das Gericht bei der Auffassung des Begriffs »Aufruf« ausgegangen ist, unmöglich zutreffend sein kann, sie würde eine Ausdehnung des § 10 zur Folge haben, die für die Presse sehr belästigend wäre und an die man beim Erlaß des Gesetzes von 1851 schwerlich gedacht hat.

Kleine Mitteilungen.

Der Prozeß um den Nachlaß von Johannes Brahms. — Die Neue Freie Presse vom 5. April berichtet über den Erbschaftsstreit um den Nachlaß des Tondichters Johannes Brahms wie folgt:

Gestern fand vor dem Bezirksgerichte Wieden eine Verhandlung statt, in der die Vertreter sämtlicher Interessenten, die auf das Erbe des Meisters Brahms Anspruch erheben, zur Abgabe ihrer Äußerungen aufgefordert wurden. Hierbei waren der Viszt'sche Pensionsverein in Hamburg durch Dr. Joseph Sanger, der Czerny-Berein in Wien durch Dr. Max Freiherrn von Mayr, die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien durch Dr. Gustav Egger, die gesetzlichen Erben durch Dr. Joseph Reitz vertreten. Infolge der widerstreitenden Standpunkte muß zunächst über die Frage, welche der Parteien in dem bevorstehenden Erbschaftsstreite als Klägerin und welche als Beklagte aufzutreten habe, gerichtlich entschieden werden. Selbstverständlich haben diejenigen Bewerber, denen die Rolle der Beklagten zugewiesen wird, die günstigere Stellung, weil die Kläger ihre gegnerischen Ansprüche erst begründen müssen. Die dem Gerichte vorgelegte umfangreiche Nachlaß-Inventur enthält keine posthume Werke von Johannes Brahms, wohl aber unter anderem sehr kostbare, von Haydn, Mozart, Beethoven, Schumann und Brahms selbst herrührende Handschriften, eine erlesene Bibliothek und eine Mappe mit den Originalskizzen Max Klingers zu den Brahms'schen Liedern und Gesängen. Das Barvermögen wird auf etwa 300 000 A geschätzt.

Der Brief, in dem Brahms an Simrock seinen letzten Willen kundgab, ist noch nicht im Wortlaute veröffentlicht worden. Wir lassen ihn nachstehend vollständig folgen:

»Lieber Simrock! Vor längeren Jahren hatte ich eine Art Testament verfaßt und es in zwei Exemplaren bei mir und einem Freunde aufbewahrt. Vor kurzem eröffnete ich es und — mußte es vernichten. Man ist in solchen Fällen zu weitläufig und will zu vielerlei bedenken.

»Ich versuche es heute mit dem Allereinfachsten und bitte um die Erlaubnis, Ihnen dies vertraulich mitteilen zu dürfen. Vorkommendenfalls können Sie es als meinen »letzten Willen« vorzeigen und danach thun, soweit Sie können und mögen.

»Alle Kosten, die hieraus erwachsen, werden selbstverständlich dem hinterlassenen Vermögen entnommen.

»Einspruch kann nicht wohl jemand erheben, und wenn nichts anderes eigentlich vor dem Gesetze Siltiges da ist, wird man wohl den einfachen Wunsch gelten lassen. Zum voraus sage ich, daß ich keinerlei Schulden und Verpflichtungen habe.